

Anweisungen der Diözese Regensburg zur Einhaltung der staatlichen Infektionsvorschriften

Ziel der nachfolgenden Rahmenvorgaben für den Ablauf eines Gottesdienstes ist es, sowohl der christlichen Verantwortung für die Gesundheit und das Leben von Menschen als auch dem Bedürfnis der Gläubigen, Gottesdienst zu feiern, gerecht zu werden.

In unserer Stadtpfarrei St. Johannes / Frauenbiburg gelten dabei folgende Anweisungen:

- 1. Als konkrete staatliche Vorgabe für den Infektionsschutz in der Liturgie gilt ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern nach allen Richtungen (Zwischen Personen eines gemeinsamen Haushalts ist kein Abstand erforderlich, zwischen Zelebranten und Gottesdienstteilnehmern mind. 4 m).*
- 2. **Die Verwendung einer FFP2-Maske ist für die Gottesdienstteilnehmer verpflichtend, auch wenn sie am Platz sind.** Diese Pflicht gilt nicht für die Sänger/-innen während des Gesangs und für die Liturgen (z.B. Priester, Diakon, Lektor, Kantor) während ihres liturgischen Sprechens/Singens.*
- 3. Für jede Kirche gilt eine Zugangsbeschränkung, die den nötigen Abstand zwischen den Teilnehmenden garantiert. Aus diesem Grund wurde die Zahl der Gottesdienstbesucher/innen auf 80 Personen in der Stadtpfarrkirche St. Johannes (Frauenbiburg Hl. Dreikönig 30 und Klosterkirche 50 Personen) beschränkt. Die Plätze in der Kirche werden nach diesen Regeln bestimmt.*
- 4. Die Teilnahme am Gottesdienst ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf Covid-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, respiratorische und infektiöse Atemwegsprobleme oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an Covid-19-Erkrankten gehabt oder sich im selben Raum wie ein bestätigter Covid-19-Fall aufgehalten haben.*
- 5. Ein Team von Ehrenamtlichen hilft bei der Vorbereitung und Durchführung mit und sichert die Einhaltung der Vorschriften. Sie werden die Teilnehmer/innen am Südportal begrüßen und mit den nötigen Hinweisen bekannt machen:*

Abstand halten

Platz einweisen

Maskenpflicht hinweisen

Hände desinfizieren

eigenes Gebetsbuch mitbringen

6. Die Kirchentüren sind offen fixiert, sodass sie zum Betreten der Kirche nicht berührt werden müssen. In der Stadtpfarrkirche ist grundsätzlich das Südportal (gegenüber Pfarrhaus) geöffnet. Alle anderen Portale sind für den Ausgang reserviert (kein Eingang). Es ist kein Weihwasser in den Weihwasserbecken, dafür steht innerhalb der Kirche der kontaktlose Weihwasserspender. Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung hat zu unterbleiben.
7. Auch beim Verlassen ist auf gebührenden Abstand nach allen Richtungen zu achten. Dazu ist eine bestimmte Reihenfolge vorzugeben.
8. **Der Gemeindegesang ist untersagt.** Der Gesang von Zelebranten und Kantoren und die Verwendung von Orgel und anderen Instrumenten sind möglich. **Nur wo der Platz ausreicht, können auch der Raumgröße entsprechende Vokal- oder Instrumentalgruppen zum Einsatz kommen: Jede/r Sänger/in muss 2-3 Meter Abstand zum/zur nächsten einhalten. Zum Singen kann der Mund-Nase-Schutz abgenommen werden. Für Instrumentalisten gilt ein Abstand von 2 Metern, bei Bläsern 3 Meter. Vokal- und Instrumentalchöre, die diese Abstände nicht einhalten können, kommen nicht zum Einsatz.**
9. Kollekte: Körbchen werden an den Eingängen aufgestellt, sodass sie ohne Berührung benutzbar sind.
10. Unmittelbar vor Austeilung der Kommunion ist **die FFP2-Maske** anzulegen. Die Hände der Kommunionsspender/in sind dann gründlich zu desinfizieren. **In der Heiligen Messe wird bis auf Weiteres die Kommunion nur als Handkommunion gereicht, Mundkommunion ist nur als Einzelkommunion z.B. für Kranke oder nach der Messe möglich und erfordert die Desinfektion der Hand vor und nach jeder Kommunion.**
11. Berührt der/die Austeiler/in während der Austeilung sein Gesicht oder seinen Mundschutz, sind die Hände erneut zu desinfizieren. Beim Empfang der Kommunion sind beim Anstehen hintereinander und beim Zurückgehen in die Bank die Abstandsregeln einzuhalten. Die Hostien werden ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand oder in den Mund gelegt.
12. Für Gläubige, die auf diese Weise oder wegen der genannten Bedingungen nicht an der Sonntagsmesse teilnehmen können, oder die wegen ihres Alters (über 65) oder wegen Vorerkrankungen zur sog. "Risikogruppe" gehören und zu der Einschätzung kommen, nicht an der Sonntagsmesse teilzunehmen, jedoch sich über Medien oder durch persönliches Gebet mit der Sonntagsmesse verbinden, gilt die Sonntagspflicht als erfüllt.
13. Begräbnis: Für Bestattungen gelten analog die Vorschriften zu den Gottesdiensten im Freien. Die Personen halten einen Abstand von 1,5 m zueinander ein. Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind zulässig, wenn die Türen geöffnet sind. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab und am aufgebahrten Sarg sind möglich. Für das Requiem gelten die obigen kirchlichen Vorgaben für die Feier der Messe. Der Termin des Begräbnisses kann in der Presse oder in anderer Weise bekannt gegeben werden.